

B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet Ortsetter - Wettegasse - Briel - Untere Wiesen und Stockacher Aach der Stadt Stockach im Stadtteil Mahlspüren im Tal/Seelfingen

Bei der Fertigstellung der Erschließungsanlagen im Bereich des Bebauungsplans Ortsetter, Wettegasse, Briel, Untere Wiesen und Stockacher Aach, welcher vom Landratsamt Stockach am 08. Juli 1969 genehmigt worden ist, ergab sich die Notwendigkeit der Überprüfung bezüglich der Anlegung einer Stichstraße mit Wendepflanzung auf Flst.Nr. 584.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans war das Grundstück Flst.Nr. 309 mit den zwischenzeitlich aufgeteilten Grundstücken Flst.Nr. 584 und 585 ein einheitliches Grundstück. Der damalige Grundstückseigentümer beabsichtigte, die Flurstücke 584 und 585 kurzfristig als Einfamilienbauplätze zu veräußern. Bei der damaligen Planung wurde zur Erschließung des Grundstücks 584 ein Wendehammer geplant, der eine Fläche von ca.160 m² beansprucht.

Im Rahmen der Erstellung der Erschließungsanlage wurde von den Grundstückseigentümer an die Stadt der Wunsch herangebracht, anstelle dieser Erschließungsanlage ein Überfahrtsrecht vorzusehen.

Nach Abwägung der Interessen wurde vom Gemeinderat beschlossen, auf die Ausführung der Stichstraße mit Wendehammer für die Erschließung eines einzelnen Bauplatzes zu verzichten. Die Erschließung des Grundstücks Flst.Nr. 584 soll nun mittels eines eingetragenen Überfahrtsrecht erfolgen. Die restliche Erschließungsfläche soll dem Baugrundstück Flst.Nr. 585 zugeschlagen werden.

Mit der vorgesehenen Planänderung wird eine wirtschaftlichere Erschließung erreicht. Gleichzeitig werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodaß beabsichtigt ist, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG durchzuführen.

Stockach,
den 11. November 1982